

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1874.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 9. September 1874.

19.

**Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit
dem Ministerium des Innern und dem Landesvertheidigungs=
Ministerium vom 15. Mai 1874,**

betreffend die Ergänzung und theilweise Abänderung der Bestimmungen über die Verwendung
von Privathengsten zum Beschälen.

(Im Reichsgesetzblatte Stück XXVII Nr. 76 ausgegeben und versendet am 11. Juni 1874.)

Im Nachhange zu den Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 25. April 1855 (R. G. Bl. Nr. 79), dann des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft, des Kriegsministeriums und des bestandenen Staatsministeriums vom 3. Februar 1866 (R. G. Bl. Nr. 18) wird zur wirksameren Wahrung der Interessen der Pferdezucht bei Verwendung der Privathengste zum Beschälen verordnet, wie folgt:

1. Jeder Hengstenbesitzer, welcher zum Zwecke der Verwendung seines Hengstes zur Privatbeschälung die in den bezogenen Ministerialverordnungen vorgezeichnete Lizenz zu erhalten anstrebt, hat dies bei der politischen Bezirksbehörde seines Wohnsitzes rechtzeitig anzumelden.

Die Anmeldezeit, welche mindestens vier Wochen zu dauern hat, wird mit einem genau zu bestimmenden Endtermine von der politischen Landesbehörde, einvernehmlich mit der Landescommission für Pferdezuchts-Angelegenheiten, und in den Ländern, wo eine solche Landescommission nicht in Wirksamkeit besteht, im Einvernehmen mit der am Sitze der politischen Landesbehörde befindlichen Landwirthschaftsgesellschaft festgesetzt und entsprechend verlautbart. Die politischen Bezirksbehörden haben die eingelangten Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldezeit der politischen Landesbehörde vorzulegen.

Wenn besondere Verhältnisse dafür sprechen, kann von der Ausschreibung der Anmeldung ganz abgesehen und gleich mit der Verlautbarung der Standorte der Röhungs- (Licenzirungs-) Commissionen im Sinne des folgenden Absatzes 2 vorgegangen werden.

2. Zum Zwecke der alljährlich vorzunehmenden Untersuchung (Röhrung) der Hengste, deren Verwendung zur Privatbeschälung beabsichtigt wird, bestellt die Landescommission für Pferdezuchts-Angelegenheiten, im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde, beziehungsweise dort, wo eine solche Landescommission nicht in Wirksamkeit besteht, die politische Landesbehörde, im Einvernehmen mit der Landwirthschaftsgesellschaft, auf Grund der eingelangten Anmeldungen, die Röhungs- (Licenzirungs-) Commission in der erforderlichen Anzahl und bestimmt zugleich die Standorte derselben, sowie den Zeitpunkt der Vornahme der Röhrung.

Es ist zulässig, für mehrere politische Bezirke nur eine Commission zu bestellen, sofern nach den localen Verhältnissen die Vorführung der Hengste vor die Commission für deren Besitzer mit keiner besonderen Schwierigkeit und mit keinem unverhältnißmäßigen Zeitverluste verbunden ist.

Die Verlautbarung der Zahl und Standorte der Röhungscommissionen, sowie der für ihre Amtsthätigkeit bestimmten Tage hat die politische Landesbehörde durch die Bezirkshauptmannschaften und Gemeindevorsteher zu veranlassen.

Die Röhrung einzelner Hengste an einem anderen Orte oder zu einer anderen Zeit kann ausnahmsweise von der Landescommission für Pferdezuchts-Angelegenheiten im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde (beziehungsweise von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der Landwirthschaftsgesellschaft) nur dann bewilligt werden, wenn der betreffende Hengstenbesitzer die etwa hiemit verbundenen Commissionsauslagen aus Eigenem bestreitet.

3. Die Röhungscommissionen werden auf eine Functionsdauer von drei Jahren bestellt.

Zu jeder Röhungscommission sind als deren Mitglieder außer zwei Delegirten der Landescommission für Pferdezucht, beziehungsweise zwei der Pferdezucht kundigen unparteiischen Landwirthen, insbesondere auch ein von dem betreffenden Bezirkshauptmanne zu bezeichnender Vertreter der politischen Bezirksbehörde, ferner ein Vertreter des Staatshengstendepots und ein geprüfter Thierarzt, oder in Ermanglung eines solchen ein geprüfter Eisenhämmer beizuziehen.

Die Mitglieder der Röhungscommission wählen aus ihrer Mitte den Obmann als Commissionsleiter.

4. Die Röhrung findet an den bestimmten Orten und festgesetzten Tagen öffentlich statt.

5. Im Sinne der Eingangs bezogenen Ministerialverordnungen darf die Röhrencom-
mission nur solche Hengste als zur Verwendung für die Privatbeschälung geeignet erklären,
welche der Commission vorgeführt und bei der diesfälligen Untersuchung gesund und mit
keinem Erbfehler behaftet, zuchttauglich und den vorherrschenden Landeschlägen oder den im
Lande gezogenen Racen entsprechend befunden werden.

Ueber die diesfällige Eignung entscheidet die Röhrencom-
mission nach Stimmenmehr-
heit. Bei Gleichheit der Stimmen wird jene Ansicht zum Beschlusse, welcher der Obmann
beigetreten ist.

Die Verantwortlichkeit für den Sachverständigen-Befund trifft nur die fachmännischen
Mitglieder der Commission.

6. Der Beschluß der Röhrencom-
mission ist endgiltig und findet gegen denselben keine
Berufung statt.

Den Besitzern von Hengsten, welche mit ihrem Lizenzansuchen von der Röhrencom-
mission abgewiesen werden, sind die Gründe der Abweisung mündlich und über Begehren
schriftlich von Seite der Commission bekannt zu geben.

7. Ueber die Commissionsverhandlung ist ein von dem Obmanne und sämtlichen
Commissionsmitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, welches der Obmann an
die politische Landesbehörde zur geeigneten Benützung, beziehungsweise zur Mittheilung an
die Landescommission für Pferde- und Viehzucht-Angelegenheiten zu leiten hat. Dieses Protokoll hat
für jeden einzelnen Fall auch das namentliche Abstimmungsergebniß zu enthalten.

8. Die Lizenz zur Privatbeschälung wird von der Röhrencom-
mission nach dem For-
mulare A auf die Dauer eines Jahres unentgeltlich ertheilt. Dieselbe berechtigt, den darin
genau zu bezeichnenden Hengst in dem betreffenden Bezirke und an dem bestimmten Stand-
orte als Beschäler aufzustellen und denselben innerhalb des Beschäl-Locales zur Belegung
von Stuten zu verwenden.

Die allfällige, im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 3. Februar 1866 erwirkte
ausnahmsweise Bewilligung zum Herunziehen mit dem Hengste (Gauritt) muß auf der
Beschäl-Lizenz ersichtlich gemacht werden.

9. Einen Ausweis der ertheilten Lizenzen hat die Röhrencom-
mission der zuständigen
politischen Bezirksbehörde mitzutheilen, welche letztere denselben im Bezirke zu veröffentlichen
und in steter Evidenz zu halten hat.

10. Der Besitzer des lizenzierten Hengstes ist verpflichtet, für jede gedeckte Stute gleich
nach dem ersten Sprunge dem Eigenthümer der letzteren einen Deckzettel nach dem For-
mulare B auszufolgen, in welchem auch die allfälligen weiteren Sprünge nebst dem Datum,
an welchem sie erfolgten, anzugeben sind.

Die Bestimmung der Deckgebühr bleibt dem Uebereinkommen der Betheiligten über-
lassen. Die genaue Ausfüllung der auf dem Deckzettel angedeuteten Bestätigung des Ge-
meindenvorstehers über den Fohlenwurf empfiehlt sich insbesondere auch mit Rücksicht auf die
Bestimmung des § 8, lit. g) des Gesetzes vom 16. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 77)
über die Aushebung des Pferdebedarfes für Armeezwecke.

11. Der Besitzer eines lizenzierten Hengstes hat über die, während der Deckzeit des
betreffenden Jahres durch diesen Hengst belegten Stuten ein Deckregister nach dem Formulare

Genau fortlaufend in zwei Exemplaren zu führen, und davon nach Ablauf der Deckzeit ein Exemplar sammt dem Licenzscheine im Wege der Gemeindevorsteherung an die politische Bezirksbehörde einzusenden, das zweite Exemplar aber behufs der Fohlenermittlung zum eigenen Gebrauche aufzubewahren. Die politische Bezirksbehörde hat die Deckregister sammt den Licenzen an das betreffende Staatshengsten-Depot zu leiten.

12. Hengste, welche bei der, der betreffenden Deckfaison vorangegangenen Vertheilung von Pferdezuchtprämien mit einer Staatsprämie ausgezeichnet worden sind, brauchen behufs Erlangung einer Licenz zur Privatbeschälung für diese Deckfaison der Rührungscommission in der Regel nicht besonders vorgeführt zu werden.

Der Besitzer eines solchen Hengstes hat aber vor der Verwendung desselben zum Belegen, unter Vorlage des betreffenden Certificates über die erhaltene Prämie, die zuständige Rührungscommission um Ausstellung einer Beschäl-Licenz anzufragen.

Die Rührungscommission kann die angeforderte Licenz, soferne dagegen kein Bedenken obwaltet, ohne weiteres ausfolgen; bei allfälligen Bedenken aber die Vorführung des Hengstes verlangen.

13. Findet die Licenzirung eines Hengstes zu einer Zeit statt, von welcher an bis zur wirklichen Verwendung desselben zum Beschälen ein Zeitraum von mehr als drei Monaten verflossen ist, so ist der Hengstenbesitzer verpflichtet, den Hengst vor dieser Verwendung nochmals durch einen von der politischen Bezirksbehörde hiezu bestimmten geprüften Thierarzt oder Eisenhändler bezüglich seines Gesundheitszustandes untersuchen zu lassen.

Der Befund, sowie der Tag der stattgefundenen Untersuchung, ist von Seite des thierärztlichen Organes auf dem betreffenden Licenzscheine anzumerken, und muß dieser Licenzschein hierauf, noch vor der Verwendung des Hengstes zum Belegen, von dem Hengstenbesitzer der betreffenden politischen Bezirksbehörde zur Widmung vorgelegt werden.

14. Wenn in dem zu 13 bezeichneten Falle, sowie bei der mit der Ministerialverordnung vom 3. Februar 1866 angeordneten monatlichen thierärztlichen Untersuchung des licenzirten Privat-Beschälhengstes sich ein Anstand ergibt, welcher die fernere Verwendung des beanstandeten Thieres zur Beschälung unzulässig macht, so hat der Untersuchende diese Verwendung des Hengstes einzustellen und hievon der betreffenden Gemeindevorsteherung zur entsprechenden Ueberwachung des Vollzuges, als auch der politischen Bezirksbehörde zur Einleitung der Zurücknahme der Licenz sogleich die Anzeige zu erstatten.

15. Von der in Gemäßheit der obbezogenen Ministerialverordnungen bestehenden allgemeinen Verpflichtung zur Einholung der Licenz für die zur Privatbeschälung gegen Entgelt verwendeten Hengste kann die politische Landesbehörde, einvernehmlich mit der Landescommission für Pferdezucht-Angelegenheiten (beziehungsweise mit der Landwirthschaftsgesellschaft), die Ausnahme gestatten, daß Besitzer von Gestüthen, zur Verwendung ihrer Gestüthhengste zum Belegen von Zuchtstuten eines anderen Gestüthinhabers, sowie Besitzer von englischen Vollbluthengsten, zur Verwendung derselben zum Decken fremder Stuten — von der Einholung der Beschäl-Licenz entbunden werden. Dabei müssen selbstverständlich die sanitären Rücksichten vollständig gewahrt erscheinen.

16. Der politischen Landesbehörde bleibt es überlassen, Vorsorge zu treffen, daß sowohl die Deckscheine als die Deckregister nach dem vorgezeichneten Formulare aufgelegt und den

Hengstenbesitzern die Quelle zum Bezuge des Bedarfes an diesen Druckorten bekannt gegeben werden.

Der Staatsschatz darf aus diesem Anlasse nicht belastet werden.

17. Die politischen Behörden haben für die strenge Befolgung dieser Bestimmungen, sowie insbesondere auch der Bestimmungen der im Eingange bezogenen Ministerialverordnungen, insoferne solche durch die gegenwärtige Verordnung keine Abänderung erfahren haben, Sorge zu tragen und namentlich darüber zu wachen, sowie die ihnen unterstehenden Aufsichtsorgane entsprechend anzuweisen, daß jeder Fall der unbefugten Verwendung von nicht lizenzierten Hengsten oder des unbefugten Gaurittes, sowie jeder Fall der Verwendung von mit ansteckender Krankheit behafteten Hengsten, in Gemäßheit der Bestimmungen der erwähnten Ministerialverordnungen ohne Verzug der weiteren gesetzlichen Behandlung zugeführt werde.

18. Die §§. 3 und 4 der für Böhmen erlassenen Verordnung des Ackerbauministeriums vom 17. August 1870, bezüglich des Vorganges bei Ertheilung der Lizenzen für die Privatbeschälung, werden außer Kraft gesetzt.

19. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Chlumetz m. p.

Formulare A.

Für die Beschäl-Licenz.

Beschäl-Licenz.

Von der gefertigten Röhungscommission in (Standort der Commission)
 wird dem (Name des Hengstenbesizers) aus
 (Wohnort des Hengstenbesizers) politischen Bezirk (Bezeichnung des Bezirkes) auf die
 Dauer des Jahres 18 . . . die Licenz ertheilt, seinen jenseits beschriebenen Hengst zum
 Belegen (Beschälen) fremder Stuten in dem Standorte (Bezeichnung des Standortes des
 Hengstes) zu verwenden.

. am 18 . . .

Die Röhungs-Commission:

(L. S.)

Beschreibung des Hengstes.

Abstammung

Alter

Größe

Farbe

Abzeichen

Dieser Hengst wurde ärztlich untersucht:

Tag	Monat	Befund	Unterschrift des Untersuchenden

Formulare 25.

Land
Politischer Bezirk

Deckjahr 18 . . .

Deckzettel.

Der lizenzierte Privatbeschäler (Name des Hengstes) des (Name und Wohnort des Hengstenbesizers) hat die Stute (Bezeichnung und Alter der Stute) des (Name des Stutenbesizers) in (Wohnort des Stutenbesizers) gedeckt, und zwar:

das erste Mal am		
„ zweite „ „		
„ dritte „ „		
„ vierte „ „		
.		
.		
. am	18 . . .	

N. N.,
Hengstenbesitzer.

Obige Stute hat im Monate
. . . 18 . . . ein (Beschreibung und Geschlecht)
Fohlen geworfen.

. am 18 . . .

(L. S.)
N. N.,
Gemeindevorsteher.

Formulare C.

Für das Belegregister.

Land

Politischer Bezirk

Deckregister

für das Jahr 18 . . über die Verwendung des lizenzierten Privatbeschälers.

(Folgt dessen Beschreibung)

.
des (Name und Wohnort des Hengstenbesizers)

